

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/8 6Ob130/66 (6Ob131/66)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.06.1966

Norm

ZPO §236 B

ZPO §236 C

Rechtssatz

Die Vorraussetzungen eines vom Kläger gestellten Zwischenantrages auf Feststellung sind bei einem Zwischenantrag auf Feststellung, daß zwischen den Streitteilen hinsichtlich eines bestimmten Bestandobjektes ein Untermietverhältnis bestehe, nicht erfüllt, wenn der Kläger den von ihm wegen Nichtzahlung des Mietzinses geltend gemachten Räumungsanspruch aus einem mit dem Beklagten bestehenden Untermietvertrag ableitet, während der Beklagte geltend macht, zum Kläger nicht in einem Untermietverhältnis zu stehen, sondern Hauptmieter des neuen Liegenschaftseigentümers zu sein.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 130/66

Entscheidungstext OGH 08.06.1966 6 Ob 130/66 Veröff: MietSlg 18673

European Case Law Identifier (ECLI)
ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0039634

Dokumentnummer

JJR_19660608_OGH0002_0060OB00130_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at